



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

## Nepal (Königreich Nepal)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung

oder

die zuständige Heimatbehörde (Chief Officer of the Town Panchayat bzw. Secretary of the Village Panchayat = Stadtbezirksverwaltung)

3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesamt.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, gewohnheitsrechtlichen und zivilrechtlichen Eheschließungen im Heimat- und Ausland zu machen

4. Ggf. **Eheeinwilligung** des Ehevormundes für Männer bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, für Frauen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit für den nepalesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.